

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hamm, 1. Februar 2022

40190 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Dr. Burr,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. begrüßt die Einrichtung eines Sonderdezernats Doping für die Bearbeitung von Straftaten nach § 4 des Gesetzes gegen Doping im Sport (AntiDopG) bei der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW).

Straftaten nach dem AntiDopG differenzieren sich – grob aufgeteilt – in zwei unterschiedlich große Kategorien: Zum einen die nicht geringe Zahl von Straftaten der Einzel- bzw. Hobbysportler, die (leistungssteigernde) Dopingmittel erwerben, konsumieren usw. und in der Regel eher zufällig – etwa bei Durchsuchungen – auffallen. Hierunter fallen auch die von den Zollbehörden sichergestellten Lieferungen, denen Bestellungen im Ausland zugrunde liegen. Für diese große Fallgruppe ist der Nutzen einer Konzentration nicht zu erkennen. Vielmehr würde das entsprechende Sonderdezernat mit Kleinverfahren überlastet werden und schnell an die Kapazitätsgrenzen stoßen. Das Sonderdezernat der ZeOS NRW sollte daher für die geringe Zahl an komplexen Verfahren vorbehalten bleiben, denen organisierte Strukturen – vergleichbar mit dem Organisationsgrad im Betäubungsmittelstrafrechts – zugrunde liegen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Bearbeitung entsprechender Verfahren derzeit betraut sind, haben mir berichtet, dass – angesichts der Spezialmaterie des AntiDopG und des Organisationsgrades der entsprechenden Tätergruppierungen – eine Konzentration bei der ZeOS NRW die sachgerechte Bearbeitung auch komplexer Verfahren, denen organisierte Strukturen zugrunde liegen, ermöglichen würde. Von den Sachbearbeitern ist – insbesondere mit Blick auf § 4 Abs. 4 AntiDopG – hervorgehoben worden, dass es sich bei diesen Verfahren nicht um „Bagatell-Kriminalität“, sondern um echte organisierte Kriminalität handelt, die auch mit den entsprechenden strafprozessualen Mitteln bekämpft werden muss.

Zudem sollte die Sachbearbeiterin beziehungsweise der Sachbearbeiter des entsprechenden Sonderdezernates den Staatsanwaltschaften und (Straf-) Gerichten des Landes als Ansprech- und Beratungsstelle zur Verfügung stehen.

Inwiefern diesen Überlegungen folgend zu einem späteren Zeitpunkt auch eine entsprechende gerichtliche Konzentration zu erwägen sein könnte, bleibt den praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der jetzt angedachten staatsanwaltschaftlichen Konzentrationslösung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff'. The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal stroke at the end.

Christian Friehoff
Vorsitzender